

# **Vertrag**

zwischen der

## **Gruppenwasserversorgung FIR**

und der

## **Gemeinde Pfäffikon**

**über den Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der Bezugseinrichtungen für gegenseitige Notlieferungen im Pumpwerk Speck.**

### **Vertragspartner**

**Vertragspartner sind die Gruppenwasserversorgung FIR und die Gemeinde Pfäffikon**

Fassung 30.08.2007  
2006/312

## **1. Zweck des Vertrages**

Der vorliegende Vertrag regelt den Unterhalt, Betrieb und die Erneuerung der Bezugseinrichtungen im Druckerhöhungspumpwerk Speck.

Durch diese Anlagen sind gegenseitige Notlieferungen zwischen den beiden Vertragspartnern möglich.

## **2. Notlieferungen**

Die beiden Vertragspartner verpflichten sich im Notfall – nach Massgabe ihrer Möglichkeit – zu gegenseitigen Notlieferungen.

Im freien Gefälle fliessen ca. 120 m<sup>3</sup>/h von Pfäffikon in die Dorfzone Fehraltorf. Mit den vorhandenen Druckerhöhungspumpen können ca. 36 m<sup>3</sup>/h aus der Dorfzone Fehraltorf nach Pfäffikon gefördert werden.

Als Notfall wird der Ausfall eines wichtigen Wasserbezugsortes oder einer Transportleitung bezeichnet, der die Versorgung der betroffenen Wasserversorgung in Frage stellt.

Das Notbezugsrecht darf nicht zur Deckung von Verbrauchsspitzen genutzt werden.

Der beabsichtigte Notbezug ist beim Partner anzumelden.

## **3. Eigentum**

Das Gebäude und die Druckerhöhungspumpen sind im Eigentum der Wasserversorgung Pfäffikon.

Die Bezugsklappe, der Wassermesser und das Druckreduzierventil sind im Eigentum der Gruppenwasserversorgung FIR.

## **4. Betrieb / Unterhalt**

Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Druckerhöhungspumpen, der Bezugsklappe, des Wassermessers und des Druckreduzierventils gehen je zur Hälfte zu Lasten der Gruppenwasserversorgung FIR und der Gemeinde Pfäffikon.

Betrieb und Unterhalt des Gebäudes werden von beiden Vertragspartnern je zur Hälfte getragen.

Durch die Steuerung der Wasserversorgung Pfäffikon wird der periodische Pumpbetrieb und die Durchflutung der Leitungen gewährleistet.

## **5. Erneuerungen**

Für die Erneuerung der Anlagen ist grundsätzlich der Eigentümer zuständig. Erneuerungen erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen.

## **6. Wassermessung**

Die Messung der Notlieferungen erfolgt über einen – in beide Richtungen messenden – Wassermesser im Druckerhöhungspumpwerk Speck.

**7. Verrechnung**

Nach Möglichkeit wird das bezogene Wasser zurückgeliefert.

Ist dies innerhalb von sechs Monaten nicht möglich, so wird der Wasserbezug finanziell abgegolten (Wasserpreis: z.Zt. 50 Rp. pro m<sup>3</sup>, der Wasserpreis wird periodisch der Teuerung angepasst).

**8. Änderungen**

Änderungen dieses Vertrages unterliegen der Genehmigung der zuständigen Organe beider Parteien.

**9. Vertragsdauer / Kündigung**

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Jahren jeweils auf Ende des Kalenderjahres schriftlich kündbar.

**10. Streitigkeiten**

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Differenzen, die sich aus diesem Vertrag ergeben können, dem fachlich zuständigen Amt der Baudirektion des Kantons Zürich zur Schlichtung zu unterbreiten. Gelingt keine Einigung, steht der Verwaltungsrechtsweg gemäss §§81ff.VRG offen.

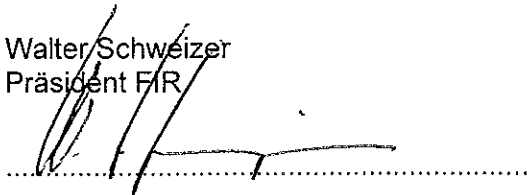
**11. Inkrafttreten**

Der vorliegende Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Gruppenwasserversorgung FIR und die Gemeinde Pfäffikon in Kraft.


Fehraltorf, ...*2. Oktober 2007*.....

**Gruppenwasserversorgung FIR**

Walter Schweizer  
Präsident FIR



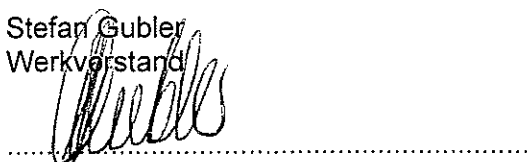
Stefan Mathys  
Sekretär FIR



Pfäffikon, ...*21. 9. 2007*.....

**Gemeinde Pfäffikon**

Stefan Gubler  
Werkvorstand



Fredy Fuhrer  
Betriebsleiter Gemeindewerke

